

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde von

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH,
2. Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG,
3. Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG,
4. Radio Arabella GmbH,
5. Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.,
6. Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH,
7. U1 Tirol Medien GmbH,
8. Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom,
9. ATV Privat TV GmbH & Co KG und
10. ProSiebenSat.1Puls4 GmbH,

gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

### I. Spruch

1. Auf Grund der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. c iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 23/2014, festgestellt, dass der ORF durch die mehrmalige werbliche Bezugnahme auf die „Ö3-Ski-Challenge“ im Zuge der Übertragung des Ski-Weltcup-Slaloms von Schladming am 28.01.2014 von 17:40 bis 18:50 Uhr sowie von 20:40 bis 21:50 Uhr im Fernsehprogramm ORF eins die Bestimmung des § 14 Abs. 7 ORF-G verletzt hat.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem ORF auf, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen einer Sportübertragung im Hauptabendprogramm von ORF eins bzw. für den Fall, dass eine solche innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides nicht stattfindet, am Beginn der Sendung „Sport aktuell“ im Programm ORF 2 durch deren Sprecher, in folgender Form verlesen zu lassen:

*„Die Kommunikationsbehörde Austria hat aufgrund einer Beschwerde mehrerer privater Rundfunkveranstalter Folgendes festgestellt:*

*Der ORF hat am 28.01.2014 den Ski-Weltcup-Slalom in Schladming im Fernsehprogramm ORF eins übertragen. Im Zuge dieser Übertragung wurde mehrmals werblich auf die sogenannte „Ö3-Ski-Challenge“ Bezug genommen und damit in unzulässiger Weise das Hörfunkprogramm Ö3 im Fernsehprogramm ORF eins beworben. Dadurch wurde gegen das Verbot der sogenannten Cross-Promotion gemäß § 14 Abs. 7 des ORF-Gesetzes verstoßen.“*

Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich die Aufzeichnungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

#### **1.1. Beschwerde**

Mit Schreiben vom 06.03.2014, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, erhoben die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG, die Radio Arabella GmbH, die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H., die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH, die U1 Tirol Medien GmbH, die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, die ATV Privat TV GmbH & Co KG und die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G wegen Verletzung von § 14 Abs. 7 ORF-G durch den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner).

Die Beschwerdeführer bringen dazu im Wesentlichen vor, der Beschwerdegegner habe im Rahmen der Ausstrahlung des Kombinationsslaloms von Kitzbühel am 26.01.2014 ab ca. 18:00 Uhr, des ersten Durchganges des Nachtslaloms von Schladming am 28.01.2014 zwischen 17:40 und 18:50 Uhr sowie des zweiten Durchganges des Nachtslaloms von Schladming am selben Tag zwischen 20:40 und 21:50 Uhr (jeweils im Fernsehprogramm ORF eins) Imagewerbung für das Radioprogramm Ö3 gesendet und dadurch die Bestimmung des § 14 Abs. 7 ORF-G verletzt. Durch das Moderatorenteam Rainer Pariasek und Thomas Sykora sei das am 29.01.2014 im Ö3-Wecker im Rahmen der sogenannten „Ö3-Ski-Challenge“ live übertragene „Morning-Race“ in unzähligen mehr oder weniger witzigen Dialogen beworben worden.

Diese Dialoge hätten die Wette von Ö3 betroffen, die darin bestanden habe, dass mindestens fünf von zehn Ö3-Hörern den 2. Durchgang des Nachtslaloms von Schladming in einer das Doppelte der Siegerzeit nicht übersteigenden Zeit bewältigen, wobei von sachlichen, neutralen Hinweisen auf die Sendung im Ö3-Wecker keine Rede sein könne. Die Moderatoren hätten immer wieder auf den Ö3-Wettbewerb Bezug genommen, Prognosen abgegeben, den mutmaßlichen Verlauf des Morning-Race beschrieben und auf den Ö3-Wecker und ganz allgemein auf Ö3 verwiesen, ohne anzugeben, wann genau die Live-Übertragung stattfinden werde. Diese wiederholten Dialog-Sequenzen zwischen den Moderatoren hätten ganz offensichtlich das Ziel verfolgt, das Hörfunkprogramm von Ö3 generell zu bewerben und Ö3 als „Spätsender“ zu positionieren. Es liege daher der typische Fall einer verbotenen Image-Cross-Promotion für den Sender Ö3 vor, wobei sich deren

besondere Werbewirksamkeit insbesondere dadurch zeige, dass der zweite Durchgang des Nachtslaloms in Schladming laut Mitteilung des Beschwerdegegners mit bis zu 1.896.000 Zusehern und einem Marktanteil von 48 % das meistgesehene Schirennen seit 2006 gewesen sei.

Zum Verbot der Cross-Promotion gemäß § 14 Abs. 7 ORF-G (früher § 13 Abs. 9 ORF-G) liege umfangreiche Judikatur des Bundeskommunikationssenates (BKS) und der Höchstgerichte vor. Der BKS habe diese im Bescheid vom 26.02.2007, GZ 611.009/0001-BKS/2007 dahingehend zusammengefasst, dass § 14 Abs. 7 ORF-G dem Beschwerdegegner die Bewerbung von Hörfunkprogrammen in Fernsehprogrammen und umgekehrt untersage, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handle. Zweck der Bestimmung sei, den Wettbewerbsvorteil des Beschwerdegegners, mehrere Fernseh- und Hörfunkprogramme zu veranstalten und diese gegenseitig bewerben zu können, und daraus resultierende mögliche Wettbewerbsverzerrungen hintanzuhalten. Neutral gehaltene Informationen über einzelne Sendungen seien hingegen nicht vom Verbot der Cross-Promotion erfasst. Der Ausnahmetatbestand für Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte sei nicht extensiv auszulegen, typische „Imagewerbung“ werde von ihm nicht erfasst. Bei Hinweisen im Sinne des Ausnahmetatbestands habe der werbende Inhalt im Hintergrund, der informative und redaktionelle Inhalt im Vordergrund zu stehen. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht sei die Auslegung der Bestimmung dahingehend, dass ein Hinweis auf Sendungsinhalte neutral zu sein habe und keine Imagewerbung darstellen dürfe, unproblematisch. Neutral gehaltene Inhalte über einzelne Sendungsinhalte, die vom Verbot der Cross-Promotion nicht umfasst werden, seien etwa solche über die Sendung selbst, die Sendezeit und den Programmplatz. Insgesamt sei daher zu beurteilen, ob der bewerbende Charakter des Beitrags im Vordergrund stehe oder ein bloß neutraler, primär informativer und redaktioneller Hinweis vorliege, wobei es bei einem audiovisuellen Beitrag nicht ausschließlich auf den Text ankommen könne, sondern in gleichem Ausmaß auch die optische und akustische Gestaltung in eine Gesamtbeurteilung einbezogen werden müsse.

Nach diesen Grundsätzen würden die in der gegenständlichen Beschwerde inkriminierten Sequenzen der beiden Moderatoren einen eindeutigen Verstoß gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 7 ORF-G begründen. Von erlaubten Hinweisen auf einzelne Sendungsinhalte von Ö3 könne nach dem Normzweck mangels Konkretisierung von Sendung, Sendungsinhalt und Sendezeit keine Rede sein.

Zur Beschwerdelegitimation bringen die Beschwerdeführer vor, die Erst- bis Achtbeschwerdeführer seien österreichische Privatradoveranstalter, die mit dem Beschwerdegegner insbesondere am Hörermarkt und am Hörfunkwerbemarkt in direktem Wettbewerb stünden, wobei beide Märkte untrennbar miteinander verbunden seien. Die neunt- und zehntbeschwerdeführenden Parteien seien österreichische Fernsehveranstalter, die ihr Programm bundesweit terrestrisch verbreiten und mit dem Beschwerdegegner auf dem Markt der audiovisuellen Medien in Konkurrenz stünden. Die verbotene Cross-Promotion sauge Hörer und Seher der Beschwerdeführer in das Programm von Ö3 ab und schädige damit deren rechtliche und wirtschaftliche Interessen. Die Aktivlegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G liege daher bei allen Beschwerdeführern vor.

Mit Schreiben vom 11.03.2014 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner, räumte diesem die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein und forderte ihn gleichzeitig gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G zur Vorlage von Aufzeichnungen der inkriminierten Sendungen auf.

## 1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 26.03.2014, bei der KommAustria am 27.03.2014 eingelangt, nahm der Beschwerdegegner unter Vorlage der geforderten Aufzeichnungen zur Beschwerde Stellung und führte darin aus, die Beschwerde sei fehlerhaft und wenig substantiiert, wobei auch die für die rechtliche Beurteilung irrelevanten Unrichtigkeiten – so seien die Kommentatoren etwa nicht Rainer Pariasek und Thomas Sykora, sondern Oliver Polzer und Thomas Sykora gewesen – zeigten, dass sich die Beschwerdeführer mit den inkriminierten Sendungen nur wenig auseinandergesetzt hätten. Während des Kombinationsslaloms von Kitzbühel am 26.01.2014 sei keine einzige Erwähnung der Ö3-Ski-Challenge erfolgt, habe es doch zwischen dem Skirennen in Kitzbühel und der Ö3-Ski-Challenge in Schladming keinen sportlichen Bezug gegeben.

Dagegen habe zwischen der Übertragung des Nachtslaloms von Schladming am 28.01.2014 und der Ö3-Ski-Challenge insofern ein naher sportlicher Zusammenhang bestanden, als im Rahmen der Ö3-Ski-Challenge am Morgen des 29.01.2014 der originale Slalom-Kurs des zweiten Durchganges des Weltcup-Skirennens zu bewältigen gewesen sei. Der Zustand der Piste, die Kurssetzung, die Beschaffenheit des Planai-Hanges des Vorabends etc. seien daher unmittelbar relevant für das kommende sportliche Ereignis der Hobby-Skifahrer gewesen. Die ausgelobte Wette der Ö3-Ski-Challenge habe darin bestanden, dass mindestens fünf von zehn Teilnehmern ins Ziel kommen und dafür nicht mehr als die doppelte Zeit des Siegers des Nachtslaloms benötigen würden. Dabei sei hervorzuheben, dass die Challenge an sich und die Frage, ob Hobby-Skifahrer auf einer der schwierigsten Slalomstrecken der Welt eine realistische Chance haben, die Fahrt zu meistern und im Team die doppelte Siegerzeit (das seien 56:71 Sekunden im zweiten Durchgang gewesen) zu schlagen, im Vorfeld selbst unter österreichischen Skiprofis Beachtung gefunden habe.

Die Kommentatoren hätten der Herausforderung, der sich die Teilnehmer der Ö3-Ski-Challenge stellen würden, Tribut gezollt und sich aus sportlicher Sicht an dem Ereignis, das am nächsten Morgen am gleichen Ort stattfinden würde, interessiert gezeigt. Anlass der Äußerungen der Kommentatoren seien ausschließlich ihre persönlichen Überlegungen und Eindrücke zum sportlichen Wettbewerb des nächsten Tages gewesen. Die Wortmeldungen seien nicht gescripted und von keiner Stelle angeordnet oder geplant gewesen, sondern seien aus den Gegebenheiten der Live-Sendungen am Vorabend und am Ort der Challenge entstanden.

Beispielhaft ließen sich die redaktionell berichtenswerten Verbindungen zwischen Nachtslalom und Ö3-Ski-Challenge an einer Sequenz aus der Übertragung des ersten Durchganges aufzeigen: Als der Läufer mit der Startnummer 19, David Chodounsky, mit Nasenbluten ins Ziel gekommen sei, mutmaßlich weil er ohne Kinnbügel gefahren und durch eine Torstange verletzt worden sei, hätten die Kommentatoren über den Umstand gesprochen, dass die meisten Läufer ohne Kinnbügel fahren würden, dieser aber in solchen Fällen vor Verletzungen schützen würde. Aus diesem Konnex habe sich eine Unterhaltung über die Helmpflicht bei der Challenge am nächsten Morgen entsponnen und darüber, dass Hans Knauss, der Coach der Teilnehmer, deren Einhaltung unbedingt überwachen werde müssen. An anderer Stelle, zu Beginn der Übertragung des ersten Durchganges, habe Thomas Sykora nach seiner Kamerafahrt den Zustand der Piste in diesem Jahr als untypisch für Schladming – weil leicht, nicht eisig und griffig – beschrieben und dann einen kurzen Bogen zu den somit guten Voraussetzungen für die Ö3-Ski-Challenge geschlagen, um sogleich wieder zum Rennen zurückzukehren.

Zusammengefasst seien daher eine Bewerbung des Hörfunkprogrammes Ö3 und dessen Positionierung als „Spaßsender“ nicht erfolgt und auch nicht bezweckt gewesen. Der Anlass für die Wortmeldungen der Kommentatoren sei ausschließlich ein redaktioneller gewesen,

nämlich das sportliche Ereignis Ö3-Ski-Challenge, das am nächsten Morgen am gleichen Ort stattgefunden habe. Das Ereignis an sich und nicht Ö3 sei eindeutig im Vordergrund gestanden. Die Äußerungen der Kommentatoren seien aufgrund der sportlichen Verbindungen erfolgt, die zwischen dem Nachtslalom und der Ö3-Ski-Challenge bestanden hätten. Nicht ein das Hörfunkprogramm Ö3 bewerbender, sondern ein redaktioneller Inhalt sei eindeutig im Vordergrund gestanden.

Die womöglich (unter isolierter Betrachtung) einzige diskutable Passage sei vor diesem Hintergrund allein dem Live-Charakter der Sendungen und dem Enthusiasmus der Kommentatoren geschuldet, die sich in die Lage der Teilnehmer der Ö3-Ski-Challenge hineinversetzt und mit ihnen schon dem Ereignis des nächsten Tages entgegen gefiebert hätten. Einzelne Aussagen seien aber stets im Gesamtzusammenhang zu beurteilen, der hier eindeutig den redaktionellen Zugang zum nahenden sportlichen Ereignis belege. Gemessen an der gesamten Dauer der Übertragungen des ersten und zweiten Durchganges hätten die Wortmeldungen, die einen Bezug zur Ö3-Ski-Challenge herstellen ließen, inhaltlich und zeitlich einen äußerst geringen Raum eingenommen, optische Erwähnungen habe es überhaupt nicht gegeben. Es liege ein Vergleich der Aussagen mit dem freudigen Ausdruck über den Erwerb der Übertragungsrechte für die Fußball-WM 2006 durch den ORF nahe (die von der Judikatur nicht als Verletzung des Verbots der Cross-Promotion gesehen wurde, vgl. BKS 14.12.2004, GZ 611.933/0003-BKS/2004), wo die Information über das Ereignis im Mittelpunkt gestanden sei, wobei diesmal das Ereignis „Hobby-Läufer wollen die Planai bezwingen“ im Mittelpunkt gestanden sei.

Die Stellungnahme des Beschwerdegegners und die vorgelegten Aufzeichnungen wurden den Beschwerdeführern mit Schreiben der KommAustria vom 01.04.2014 zur weiteren Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt, wobei die Beschwerdeführer insbesondere aufgefordert wurden anzugeben, in welchen Passagen der Übertragung des Kombinationssslaloms von Kitzbühel vom 26.01.2014 sie eine Rechtsverletzung verwirklicht sehen.

### **1.3. Stellungnahme der Beschwerdeführer und teilweise Zurückziehung der Beschwerde**

Mit Schreiben vom 11.04.2014 schränkten die Beschwerdeführer die Beschwerde auf den „Beschwerdepunkt ‚Nachtslalom Schladming‘“ ein.

Darüber hinaus brachten die Beschwerdeführer vor, die vom Beschwerdegegner vorgelegte DVD enthalte die Aufzeichnung der beiden Sendungen mit beiden, einander überlagernden Tonspuren der Zweikanalausstrahlung. Der Sinn der gesetzlich bestehenden Aufzeichnungspflicht bestehe unter anderem in der Prüfung von Rechtsverletzungen, die ohne besondere technische Einrichtungen leicht möglich sein müsse. Diese Prüfung sabotiere der Beschwerdegegner durch die Vorlage der Aufzeichnung mit beiden Tonspuren. Es werde daher der Antrag gestellt, dem ORF aufzutragen, die Aufzeichnungen der Sendungen mit jeweils getrennten Tonspuren, so wie sie tatsächlich ausgestrahlt worden seien, vorzulegen. Sollte der Beschwerdegegner dazu nicht willens oder in der Lage sein, werde die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens wegen Verletzung der Aufzeichnungspflicht angeregt.

Inhaltlich wenden sich die Beschwerdeführer gegen die Ansicht des Beschwerdegegners, dass es sich bei den inkriminierten Sequenzen um einen redaktionellen Teil der Sendung und nicht um Werbung für den Ö3-Wecker handle. Die Perfidie des Versuchs des Beschwerdegegners, das Verbot der Cross-Promotion zu umgehen, liege gerade in der Einbettung der Hinweise auf den Ö3-Wecker in die redaktionellen Inhalte der Moderation. Der Beschwerdegegner bediene sich insofern des Instruments der Schleichwerbung, indem

dem Zuseher vordergründig ein redaktioneller Inhalt vorgegaukelt werde, der in Wahrheit den Ö3-Wecker am Tag nach dem Nachtslalom bewerbe. Neben der Übertragung des Nachtslaloms sei der Zweck der Sendung in der Bewerbung des Ö3-Weckers gelegen. Als bekannt dürfe die Tatsache vorausgesetzt werden, dass sich die Hörerbindung eines Senders im Wettbewerb von Hörfunkveranstaltern gerade in der Morgensendung entscheide.

Die Werbung zeige sich etwa deutlich in der Moderation im Zusammenhang mit der Fahrt eines Vorläufers im zweiten Durchgang des Nachtslaloms, der schöne Grüße an die Teilnehmer der Ö3-Challenge bestelle, die nach dem Hinweis auf die Sendung im Ö3-Wecker mit dem für Werbung typischen Appell „es zahlt sich aus, zuzuhören, einzuschalten, die Ski-Challenge der Hobbyfahrer über den Kurs des zweiten Durchgangs“ ende.

Die Moderation beider Durchgänge sei gespickt mit unzähligen Hinweisen auf die Ö3-Ski-Challenge, deren Übertragung im Ö3-Wecker angekündigt werde, so etwa im ersten Durchgang bei den Kommentaren zu den Skiläufern Kristoffersen, Gross und Chodounsky. Im zweiten Durchgang steigere sich dies noch, so wenn der Moderator während der Fahrt des ersten Läufers versuche, die Zuseher besonders neugierig auf die Sendung zu machen, indem er sage „ich kann mir gar nicht vorstellen, wie das funktionieren wird, im Ö3-Wecker“. Im Zuge der Übertragung der Slalomläufe der Teilnehmer mit den Startnummern 3 und 14 im zweiten Durchgang werde abermals auf die Sendung im Ö3-Wecker verwiesen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Beschwerdeführer**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2013, KOA 1.011/13-068, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk.

Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.07.2006, GZ 611.110/0001-BKS/2005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.01.2014, KOA 1.160/13-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steiermark“.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.120/07-020, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.03.2008, KOA 1.120/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kärnten“.

Die Radio Arabella GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.700/11-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002, zuletzt geändert mit Bescheid vom 29.06.2012, KOA 1.191/12-005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“.

Die Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 04.11.2010, KOA 1.544/10-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“.

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.04.2013, KOA 1.530/13-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“.

Die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.702/11-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 107,3 MHz“.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist Fernsehveranstalterin nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013. Sie verfügt über (verschiedene Verbreitungswege betreffende) Zulassungen der KommAustria zu Verbreitung der von ihr veranstalteten Fernsehprogramme „ATV“ und „ATV2“ in Österreich.

Die ProSiebenSat.1Puls4 GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.10.2007, KOA 4.300/07-002, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG.

## **2.2. Übertragung des Ski-Weltcup-Slaloms in Schladming vom 28.01.2014**

Am 28.01.2014 strahlte der Beschwerdegegner von 17:40 bis 18:50 Uhr im Programm ORF eins den ersten Durchgang des Ski-Weltcup Slaloms aus Schladming aus. Der Kommentar zu dieser Sportübertragung durch Oliver Polzer und Thomas Sykora hatte auszugsweise folgenden Inhalt (Zeitangaben ab Sendungsbeginn):

Oliver Polzer (00:06:49): „So, und jetzt Konzentration auf jene Herren, die sich heute hier herunter trauen. Sie haben's vielleicht auch schon gehört, morgen Früh dann zehn sogenannte Hobbyskifahrer im Ö3-Wecker unterwegs, auf dem Kurs, der heute im zweiten Durchgang gefahren wird. Kann mir gar nicht vorstellen, wie das funktionieren wird, im Ö3-Wecker. Und jetzt wachsam sein für den ersten Läufer. Freu mich sehr, dass er da ist – Servus Tom.“

Thomas Sykora: „Hallo Oliver, Grüß Gott daheim.“

Oliver Polzer: „So leicht war's noch nie in Schladming? Was ist denn mit dir los?“

Thomas Sykora: „Ja, bis jetzt war's immer extrem eisig, und das sieht man schon bei Kristoffersen, es ist griffig, der Lauf lädt zum Angreifen ein und man muss da voll attackieren auch im Steilhang. Und bei Kristoffersen sieht man auch, dass es ganz leicht staubt. Das ist etwas, was wir in Schladming nicht kennen. Also, für die Ö3-Challenge einmal gute Voraussetzungen, aber jetzt wieder zurück zum Rennen.“

Oliver Polzer (00:34:01): „Ted Ligety, der erste Ausfall. Hoffentlich gibt's morgen in der Früh nicht zu viele, bei der Ö3-Ski-Challenge, im Ö3-Wecker. Noch einmal der Hinweis für Sie, morgen fahren die Hobbyathleten durch den zweiten Durchgang, der hier einfach über Nacht stecken bleibt, und ich wünsche den Herren und Damen, dass...“

Thomas Sykora: „Eingefädelt!“

Oliver Polzer: „...es nicht allzu kalt ist, denn sonst wird's schwierig.“

Oliver Polzer (00:37:34): „So, Rückstand von Dave Chodounsky eins dreiundsiebzig, Rang vierzehn. Auweh. Auweh auweh auweh – Nasenbluten. Ahhh, hat da eine Stange drauf bekommen, fährt ohne Kinnbügel. Kann nur so sein eigentlich, oder?“

Thomas Sykora: „Ja, die meisten fahren ohne Kinnbügel, aber in solchen Fällen würde der schon helfen.“

Oliver Polzer: „Normalerweise muss man an so einer Stelle sagen: Machen Sie das zu Hause nicht nach. Kann ich schwer sagen, morgen wird's angeboten, auf Ö3.“

Thomas Sykora: „Morgen wird's angeboten, ja, stimmt. Helmpflicht, auf alle Fälle!“

Oliver Polzer: „Na ja, das ist ja sowieso, also. Schon am Weg zum Lift.“

Thomas Sykora: „Das werden wir dem Knauss Hans sagen, net, der ja der Trainer ist, werden wir sagen, wer da ohne Helm kommt, dem verpasst eine.“

Oliver Polzer (01:00:16, im Anschluss an ein Interview aus dem Zielraum): „Da greift einer an im zweiten Durchgang, da können wir uns sicher sein. Er hat bestätigt, was du gesagt hast nach deiner Kamerafahrt, es ist relativ leicht zu fahren.“

Thomas Sykora: „Ja.“

Oliver Polzer: „Hier geht's nicht um die Kurssetzung oder den Berg, sondern hier geht's um den Schnee.“

Thomas Sykora: „Auch die Kurssetzung war so.“

Oliver Polzer: „Oder auch das, ja.“

Thomas Sykora: „Auch die Kurssetzung war recht leicht, aber der Schnee vor allem. Für mich natürlich ein Genuss, für die Ö3-Challenge auch ein Vorteil, für die Superstars wie Neureuther und Hirscher vielleicht ein Nachteil.“

Oliver Polzer: „Du hast den zweiten Durchgang noch nicht gesehen, um den geht's morgen.“

Thomas Sykora: „Da schau ich mir einmal vorher den Bode an.“

Oliver Polzer: „So, Bode Miller!“

Der Kommentar zu dem vom Beschwerdegegner am 28.01.2014 von 20:40 bis 21:50 Uhr im Programm ORF eins ausgestrahlten zweiten Durchgang des Ski-Weltcup-Slaloms aus Schladming enthielt folgende Passagen (Zeitangaben wiederum ab Sendungsbeginn):

Thomas Sykora (00:02:50, am Ende der Kamerafahrt): „Viel schwererer Lauf als der Erste, auch konditionell, viel anstrengender. So! [Zieldurchfahrt] ... Der Lauf hat's jetzt in sich, der ist viel schwerer. Schöne Grüße an die Ö3-Challenge-Teilnehmer! Rauf zu dir, Oliver!“

Oliver Polzer: „Ob ich da nicht einen kleinen Seitenhieb rausgehört habe. Morgen im Ö3-Wecker, es zahlt sich aus zuzuhören, einzuschalten. Die Ski-Challenge, Hobbyfahrer über den Kurs des zweiten Durchgangs.“

Oliver Polzer (00:51:17): „Das ist unglaublich schwierig, und wie gesagt, morgen Früh ab fünf Uhr im Ö3-Wecker versuchen sich Hobby-Skifahrer über diesen Kurs, der bleibt stehen über Nacht.“

Thomas Sykora: „Ab fünf Uhr.“

Oliver Polzer: „Fünf bis neun, Wecker, Ö3. Dass du das nicht weißt, jede Menge kleiner Kinder daheim, da bist du doch längst wach, oder?“

Thomas Sykora: „Kann man das auf der ORF Ski-Alpin-App dann auch nachlesen?“

Oliver Polzer: „Mit Sicherheit.“

### **2.3. „Ö3-Ski-Challenge“**

Bei der sogenannten „Ö3-Ski-Challenge“, die am 29.01.2014 ab 05:00 Uhr im Rahmen der Sendung Ö3-Wecker stattfand, sollten zehn Hobby-Skifahrer den Slalom-Kurs des zweiten Durchganges des Weltcup-Skirennens vom Vortag bewältigen, wobei Ziel des Rennens war, dass mindestens fünf von zehn Teilnehmern in weniger als der doppelten Zeit des Siegers des Weltcup-Rennens vom Vortag ins Ziel kommen.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Inhalten der gegenständlichen Sendungen (Ski-Weltcup-Slalom in Schladming am 28.01.2014, Übertragung des ersten Durchgangs von 17:40 bis 18:50 Uhr sowie des zweiten Durchgangs von 20:40 bis 21:50 Uhr im Programm ORF eins) ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner im Verfahren vor der KommAustria vorgelegten Aufzeichnungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat. Die Feststellungen zur „Ö3-Ski-Challenge“ beruhen auf den vorgelegten Aufzeichnungen und dem insofern nachvollziehbaren Vorbringen des Beschwerdegegners.

Die Feststellungen zu den Beschwerdeführern beruhen auf den zitierten Bescheiden des BKS und der KommAustria sowie den Akten der KommAustria.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

#### 4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36.** (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

##### 1. auf Grund von Beschwerden

[...]

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

#### **4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Die verfahrensgegenständlichen Sendungen wurden am 28.01.2014 ausgestrahlt. Die Beschwerde langte am 06.03.2014 bei der KommAustria ein und wurde somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

#### **4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation**

Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G und bringen dazu vor, die Erst- bis Achtbeschwerdeführer als Privatradoveranstalter stünden mit dem Beschwerdegegner auf dem Hörermarkt und dem Hörfunkwerbemarkt, die untrennbar miteinander verbunden seien, in Konkurrenz, die neunt- und zehntbeschwerdeführenden Parteien auf dem „Markt der audiovisuellen Medien“.

Der BKS hat zur mit § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G idGF gleichlautenden Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 ausgesprochen, dass für die Beschwerdelegitimation nach dieser Bestimmung die Behauptung des durch die Rechtsverletzung bedingten Eingriffs in wirtschaftliche oder rechtliche Interessen eines Unternehmens genügt. Auf Grund dieser Bestimmung kann eine Beschwerde auch bei mittelbarer Schädigung (entgangener Gewinn, Ausbleiben eines Vorteils) oder selbst dann, wenn noch kein Schaden eingetreten ist, erhoben werden. Beschwerdevoraussetzung ist die Darlegung der Auswirkungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art (vgl. BKS 14.12.2004, GZ 611.933/0003-BKS/2004).

Für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G reicht die Darlegung von zumindest im Bereich des Möglichen liegenden Berührungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens aus (vgl. z.B. BKS 29.01.2007, GZ 611.956/0002-BKS/2007, ebenfalls zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010). Voraussetzung dafür, dass durch eine behauptete Verletzung des ORF-G wirtschaftliche Interessen eines gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G beschwerdeführenden Unternehmens berührt werden, ist das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und dem ORF (vgl. etwa BKS 25.09.2006, GZ 611.933/0006-BKS/2006, wiederum zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010).

Das Verbot der sogenannten „Cross-Promotion“ gemäß § 14 Abs. 7 ORF-G wird in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 9 ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 (ErlRV 634 BlgNR 21.GP) damit begründet, dass dem ORF aufgrund seiner Möglichkeit, mehrere Fernseh- und Hörfunkprogramme zu veranstalten und diese gegenseitig zu bewerben, ein unvergleichbar starker Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Veranstaltern zukomme und die Regelung damit einseitige Wettbewerbsverzerrungen hintanhaltend solle.

Es wird also allgemein auf den „Wettbewerbsvorteil“ des Beschwerdegegners gegenüber privaten Mitbewerbern abgestellt, der gegenüber seinen Konkurrenten keine wirtschaftlichen Vorteile daraus erlangen soll, dass er die von ihm veranstalteten Fernseh- und Hörfunkprogramme gegenseitig bewirbt. Damit ist davon auszugehen, dass private Hörfunk- und Fernsehveranstalter als Mitbewerber des Beschwerdegegners zur Geltendmachung von Verstößen gegen § 14 Abs. 7 ORF-G jedenfalls legitimiert sind, weil bei einer Verletzung die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen eines mit dem ORF um Seher bzw. Hörer und Werbeeinnahmen konkurrierenden Rundfunkveranstalters berührt werden, unabhängig davon, ob im konkreten Fall eine Bewerbung von Hörfunkprogrammen in Fernsehprogrammen des ORF oder umgekehrt behauptet wird (vgl. zum Umstand, dass durch eine mögliche Rechtsverletzung des ORF „im Bereich der Werbung“ zumindest die

wirtschaftlichen Interessen von Konkurrenten berührt werden, BKS 19.05.2003, GZ 611.923/005-BKS/2003).

Für die gegenständliche Beschwerde bedeutet dies, dass neben den beschwerdeführenden Hörfunkveranstaltern (Erst- bis Achtbeschwerdeführer), die mit den von ihnen verbreiteten Programmen mit dem Programm Ö3, dessen unzulässige Bewerbung im Fernsehprogramm ORF eins behauptet wird, in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis auf dem Hörer- und damit verbunden auf dem Werbemarkt stehen, auch die neunt- und zehntbeschwerdeführenden Fernsehveranstalter beschwerdelegitimiert sind. Zwar besteht zwischen dem Hörfunkprogramm und den von den neunt- und zehntbeschwerdeführenden Parteien veranstalteten, bundesweit verbreiteten Fernsehprogrammen ein geringeres Substitutionspotenzial als zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen, es ist aber nicht auszuschließen, dass auch diese mit Ö3 auf dem bundesweiten Werbemarkt konkurrieren und somit durch eine rechtswidrig erlangte Reichweitensteigerung von Ö3 deren wirtschaftliche Interessen berührt sein könnten. In diesem Zusammenhang war auch zu berücksichtigen, dass sie mit dem Beschwerdegegner in jenem Medium in Konkurrenz stehen, in dem die behauptete Rechtsverletzung begangen wurde.

#### **4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G**

Gemäß § 14 Abs. 7 [bis zur Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 gleichlautend § 13 Abs. 9] ORF-G ist die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks in Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks (§ 3) und umgekehrt, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt, unzulässig.

Wie bereits zur Beschwerdelegitimation ausgeführt, begründen dies die Erläuterungen (ErlRV 634 BlgNR 21.GP) damit, dass dem ORF aufgrund seiner Möglichkeit, mehrere Fernseh- und Hörfunkprogramme zu veranstalten und diese gegenseitig zu bewerben, ein unvergleichbar starker Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Veranstaltern zukommt; die Regelung soll somit einseitige Wettbewerbsverzerrungen hintanhaltend. Nicht von der Regelung umfasst werden neutral gehaltene Informationen über einzelne Sendeinhalte.

Die Regelung verbietet somit „Imagekampagnen“ für Hörfunkprogramme in Fernsehprogrammen und umgekehrt. Hinweise auf einzelne Sendungen sind jedoch zulässig, wobei mit dem Begriff „Hinweis“ zum Ausdruck kommt, dass nicht der bewerbende, sondern der informative, redaktionelle Inhalt im Vordergrund zu stehen hat (vgl. VfGH 20.10.2004, Zl. 2003/04/0179). Das Werbeverbot nach § 14 Abs. 7 ORF-G kann nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass Hinweise auf Sendungsinhalte werblich ausgestaltet werden (vgl. BKS 19.05.2003, GZ 611.923/005-BKS/2003).

In dieselbe Richtung geht auch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, der das Verbot der Bewerbung eigener Programme durch den ORF als geeignete Maßnahme zum Schutz privater Mitbewerber erachtet und für verfassungskonform angesehen hat. Das Verbot der Cross-Promotion sei insofern nicht überschießend, als es die Bewerbung der Rundfunk- und Fernsehprogramme des ORF durch das jeweils andere Medium, nicht aber die als neutralen Hinweis gestaltete reine Information untersage (VfGH 08.10.2003, B 1540/02, VfSlg. 17.006).

Bei der nach der dargestellten Rechtsprechung erforderlichen Einzelfallbeurteilung, ob ein bestimmter Sendungshinweis als überwiegend werblich zu betrachten ist, wurde bisher u.a. auf die „originelle“ Handlung bzw. Gestaltung eines Trailers (BKS 19.05.2003, GZ 611.923/005-BKS/2003, BKS 06.09.2002, GZ 611.913/004-BKS/2002), auf das Auftreten prominenter Moderatoren (BKS 19.05.2003, GZ 611.923/005-BKS/2003, BKS 01.06.2005, GZ 611.009/0027-BKS/2005) sowie darauf abgestellt, ob eine bestimmte Äußerung geeignet

ist, noch unentschlossene Seher zu gewinnen und damit die Zuschauerquote des beworbenen ORF-Programms zu erhöhen (*„Es lebe hoch das österreichische Fernsehen, das öffentlich-rechtliche“* in Verbindung mit einem Filmtipp, in dem u.a. die Schauspieler und die verliehenen Oscars hervorgehoben werden, BKS 14.12.2004, GZ 611.933/0003-BKS/2004).

Gegenständlich wurde durch die Moderatoren im Rahmen der Übertragung beider Durchgänge des Ski-Weltcup-Slaloms aus Schladming mehrmals auf die „Ö3-Ski-Challenge“ hingewiesen. Dabei handelte es sich um ein „Skirennen“, das am darauf folgenden Tag ab 05:00 Uhr im Rahmen der Sendung „Ö3-Wecker“ stattfand und dessen Ziel es war, dass von zehn ausgewählten Ö3-Hörern, die den Kurs des zweiten Durchgangs des Ski-Weltcup-Slaloms absolvieren, zumindest fünf nicht mehr als die doppelte Zeit des Siegers vom Vortag benötigen.

Ausgehend von der oben dargestellten Judikatur sind diese Hinweise als werbliche Bezugnahme auf das Hörfunkprogramm Ö3 anzusehen. Zwar beziehen sie sich auf den Inhalt einer konkreten Sendung, nämlich den Ö3-Wecker an dem auf die gegenständlichen Sendungen folgenden Tag und die in diesem Rahmen stattfindende „Ö3-Ski-Challenge“, nach Auffassung der KommAustria steht jedoch eindeutig der das Hörfunkprogramm Ö3 bewerbende Charakter im Vordergrund. Dies ergibt sich einerseits aus der auffallenden Häufigkeit der Hinweise auf die Ö3-Ski-Challenge samt ihrer Ausgestaltung als Dialoge unter den prominenten Moderatoren des Ski-Weltcups, als auch andererseits aus dem konkreten Wortlaut der Hinweise, die teilweise einen direkten werblichen Charakter aufweisen (*„es zahlt sich aus zuzuhören, einzuschalten“*) oder sich durch Spannung aufbauende Formulierungen auszeichnen (*„Kann mir gar nicht vorstellen, wie das funktionieren wird, im Ö3-Wecker“, „ich wünsche den Herren und Damen, dass es nicht allzu kalt ist, denn sonst wird's schwierig“*). Sie sind unzweifelhaft geeignet, noch unentschlossene Hörer für die Sendung zu gewinnen, an das Programm Ö3 zu binden und damit dessen Hörerquote zu Lasten konkurrierender Rundfunkveranstalter zu erhöhen.

Soweit der Beschwerdegegner vorbringt, zwischen dem Nachtslalom von Schladming am 28.01.2014 und der Ö3-Ski-Challenge am folgenden Tag habe ein „naher sportlicher Zusammenhang“ bestanden und die Moderatoren hätten sich ausschließlich in redaktioneller Weise mit dem kommenden sportlichen Ereignis der Hobby-Skifahrer auseinandergesetzt, weshalb nicht ein das Hörfunkprogramm Ö3 bewerbender, sondern ein redaktioneller Inhalt eindeutig im Vordergrund gestanden sei, vermag dies nicht zu überzeugen. In diesem Zusammenhang kann nämlich – ungeachtet der individuellen sportlichen Leistungen der Teilnehmer – nicht außer Betracht bleiben, dass es sich bei der Ö3-Ski-Challenge offensichtlich um eine Veranstaltung des Beschwerdegegners mit dem Ziel der Ausstrahlung auf Ö3 handelt und diese somit gerade keinen sportlichen Bewerb darstellt, der abseits der Berichterstattung im Ö3-Wecker von allgemeinem Interesse gewesen wäre. (Teilnehmer des Rennens waren dem Vorbringen des Beschwerdegegners zufolge ausschließlich „Ö3-Hörer“, die „Challenge“ bestand offenkundig im Erreichen eines von Ö3 selbst gesteckten Ziels). Damit ist aber in der gegenständlichen Bezugnahme auf die Ö3-Ski-Challenge allenfalls in untergeordneter Weise eine redaktionelle Berichterstattung über ein kommendes Sportereignis zu erkennen. Im Mittelpunkt stand ohne Zweifel der Hinweis auf einen Sendungsinhalt im Hörfunkprogramm Ö3, der wie oben dargestellt, auch werblich gestaltet war.

Damit ist aber auch das Vorbringen des Beschwerdegegners, wonach es gegenständlich nur um eine (nicht näher benannte) „einzige diskutabile Passage“ gehe, nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis stellen die Hinweise auf die „Ö3-Ski-Challenge“ im Rahmen der Übertragung des Ski-Weltcup-Slaloms von Schladming am 28.01.2014 im Fernsehprogramm ORF eins

somit eine gemäß § 14 Abs. 7 ORF-G unzulässige Bewerbung des Hörfunkprogramms Ö3 des Beschwerdegegners dar.

Bei diesem Ergebnis war nicht näher auf den Antrag der Beschwerdeführer einzugehen, dem Beschwerdegegner die Vorlage von Aufzeichnungen der inkriminierten Sendungen „mit jeweils getrennten Tonspuren“ aufzutragen; ebenso konnte dahinstehen, dass keine Bedenken dahingehend bestehen, dass die Rechtsaufsicht durch die KommAustria oder die Wahrnehmung der Parteirechte der Beschwerdeführer aufgrund der vom Beschwerdegegner auf Aufforderung vorgelegten Aufzeichnungen mit zwei Tonspuren nicht möglich gewesen wäre, war der KommAustria doch das Abspielen der Aufzeichnungen allein mit dem inkriminierten Originalkommentar mittels frei erhältlicher Software (VLC media player, Version 2.1.3.) und den entsprechenden Einstellungen im Wiedergabemenü möglich.

#### **4.4. Veröffentlichung**

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen *contrarius actus* des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD G).

Gegenständlich war daher die Veröffentlichung in der Form aufzutragen, dass sie – soweit möglich – im Rahmen einer reichweitenstarken Sportübertragung im Programm ORF eins erfolgt. Da es aber denkbar ist, dass innerhalb der zur Veröffentlichung gesetzten Frist keine Sportübertragung im Hauptabendprogramm stattfindet, war für diesen Fall die Veröffentlichung im Rahmen der täglich (im Anschluss an die „Zeit im Bild“ im Programm ORF 2) ausgestrahlten Sendung „Sport aktuell“ aufzutragen, um einen entsprechenden Adressatenkreis zu erreichen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die

belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 22. Mai 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG, Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG, Radio Arabella GmbH, Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H., Lokalradio Innsbruck Gesellschaft mbH, U1 Tirol Medien GmbH, Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom, ATV Privat TV GmbH & Co KG, ProSiebenSat.1Puls4 GmbH  
z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk,
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz  
2. und 3. Vertreten durch Mag. Sonja Müller-Wiedermann, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**